



## Übersicht über Änderungen/Neuerungen in den Werbe- und Sponsoringbestimmungen

Nach Veranstalterkategorien (gemäss dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 [RTVG] und der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 [RTVV])

Veranstalterkategorien	SRG SSR idée suisse: Teil Werbung: gilt nur für TV-Programme <sup>1</sup> Teil Sponsoring: sowohl für TV- als auch Radio-Programme <sup>2</sup>	Programme mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil (Konzession)	Programme mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil (Konzession)			TV-Programme ohne Konzession (grenzüberschreitend und somit dem Europarecht unterliegend)		Radioprogramme ohne Konzession TV-Programme ohne Konzession (nicht grenzüberschreitend und somit nicht dem Europarecht unterliegend)	
		regional	regional	sprachregional / national	regional	sprachregional / national	regional	sprachregional / national	
<b>Werbung</b>									
<b>Werbung pro Tag</b>	Total 8 % der Sendezeit (Art. 22 Abs. 2 Bst. a RTVV <sup>3</sup> )	Werbespots: 15 % der Sendezeit (Art. 19 Abs. 1 RTVV) Werbespots und länger dauernde Werbeformen zusammen (ohne Verkaufssendungen): 20 % (Art. 19 Abs. 2 RTVV)						Frei (Art. 19 Abs. 5 RTVV)	
<b>Werbung pro Stunde</b>	12 Minuten <sup>4</sup> (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und c RTVV)	12 Minuten Werbespots (ohne Anrechnung der länger dauernden Werbeformen und Verkaufssendungen) (Art. 19 Abs. 1 RTVV)							
<b>Verkaufssendungen</b>	Nein (Art. 22 Abs. 4 RTVV)	maximal 8 Verkaufssendungen, maximal 3 Stunden täglich (Art. 19 Abs. 3 RTVV)							

<sup>1</sup> In den Radioprogrammen der SRG SSR idée suisse ist Werbung verboten (Art. 14 Abs. 1 RTVG). Jedoch darf die SRG SSR idée suisse in ihren Radioprogrammen Eigenwerbung ausstrahlen, sofern diese überwiegend der Publikumsbindung dient (Art. 22 Abs. 5 RTVV).

<sup>2</sup> Im übrigen publizistischen Angebot sind Werbung und Sponsoring grundsätzlich unzulässig (Ausnahmen in Art. 23 Bst. a-d RTVV).

<sup>3</sup> Die Referenzbestimmung des RTVG ist unter dem jeweiligen Titel der RTVV-Bestimmung ersichtlich.

<sup>4</sup> Ausserhalb der Primetime (23-18 Uhr): keine Anrechnung der länger dauernden Werbeformen.

Veranstalterkategorien	SRG SSR idée suisse: Teil Werbung: gilt nur für TV-Programme <sup>1</sup> Teil Sponsoring: sowohl für TV-als auch Radio-programme <sup>1</sup>	Programme mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil (Konzession)		Programme mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil (Konzession)		TV-Programme ohne Konzession (grenzüberschreitend und somit dem Europarecht unterliegend)		Radioprogramme ohne Konzession TV-Programme ohne Konzession (nicht grenzüberschreitend und somit nicht dem Europarecht unterliegend)	
		regional	regional	sprachregional / national	regional	sprachregional / national	regional	sprachregional / national	
Unterbrecherwerbung <sup>5</sup>	Sendungen über 90 Minuten einmal (Art. 22 Abs. 1 RTVV)	Kinospiegel- und Fernsehfilme (ohne Serien, Reihen, leichte Unterhaltungssendungen und Dokumentarfilme): Einmal bei einer Sendedauer von 45 Minuten (weitere bei einer Dauer von 90, 110 und jeweils weiteren 45 Minuten) (Art. 18 Abs. 1 Bst. a RTVV) Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Dokumentarfilme und Sendungen religiösen Inhalts: Einmal bei einer Sendedauer von 30 Minuten (weitere bei einer Dauer von 50, 70 und jeweils weiteren 20 Minuten) (Art. 18 Abs. 1 Bst. b RTVV) Andere Sendungen: alle 20 Minuten (Art. 18 Abs. 1 Bst. c RTVV)						Frei Ausnahme: In Nachrichtensendungen etc. (Art. 18 Abs. 5 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Bst. b RTVV)	
	Zusätzlich: in natürlichen Pausen (Art. 18 Abs. 2 RTVV) Besteht Sendung i.S.v. Art. 18 Abs. 1 RTVV aber aus eigenständigen Teilen, darf Werbung nur zwischen diesen Teilen eingefügt werden (Art. 18 Abs. 3 RTVV)								
Splitscreen-Werbung	Nur bei der Übertragung von Sportveranstaltungen (Art. 22 Abs. 3 RTVV)	Ja (Bedingungen in Art. 13 Abs. 1 RTVV) Ausnahme: Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Kindersendungen, Übertragung von Gottesdiensten (Art. 13 Abs. 2 RTVV)							
Virtuelle Werbung		Ja (Bedingungen in Art. 15 Abs. 2 RTVV) Ausnahme: Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Kindersendungen, Übertragung von Gottesdiensten (Art. 15 Abs. 3 RTVV)							
Interaktive Werbung	Ja (Bedingungen in Art. 14 Abs. 1 RTVV)								
Werbung für Bier und Wein <sup>6</sup> (Art. 10 Abs. 1 Bst. b und c RTVG)	Nein (siehe auch Art. 16 Abs. 4 RTVV)	Ja (Bedingungen in Art. 16 Abs. 1 RTVV)	Ja (Bedingungen in Art. 16 Abs. 1 RTVV)	TV nein (siehe auch Art. 16 Abs. 4 RTVV) Radio ja (Bedingungen in Art. 16 Abs. 1 RTVV)	Ja (Bedingungen in Art. 16 Abs. 1 RTVV)	Nein (siehe auch Art. 16 Abs. 4 RTVV)	Ja (Bedingungen in Art. 16 Abs. 1 RTVV)	TV nein (siehe auch Art. 16 Abs. 4 RTVV) Radio ja (Bedingungen in Art. 16 Abs. 1 RTVV)	

<sup>5</sup> Für alle ausgeschlossen in Kindersendungen (Art. 13 Abs. 2 RTVG) und während der Übertragung von Gottesdiensten (Art. 18 Abs. 4 RTVV).

<sup>6</sup> Verboten vor, während und nach Sendungen, die sich an Kinder und Jugendliche richten (Art. 16 Abs. 2 RTVV); keine Verkaufsangebote (Art. 16 Abs. 3 RTVV).

Veranstalter- kategorien	SRG SSR idée suisse:  Teil Werbung: gilt nur für TV- Programme <sup>1</sup>  Teil Sponsoring: sowohl für TV- als auch Radio- programme <sup>1</sup>	Programme mit Leistungsauftrag und Gebührenan- teil (Konzession)		Programme mit Leistungsauf- trag ohne Gebührenanteil (Konzession)		TV-Programme ohne Konzession (grenzüberschreitend und somit dem Europarecht unterliegend)		Radioprogramme ohne Konzession  TV-Programme ohne Konzessi- on (nicht grenzüberschreitend und somit nicht dem Europa- recht unterliegend)	
		regional	regional	sprachregional / national	regional	sprachregional / national	regional	sprachregional / national	
<b>Sponsoring</b>									
<b>Sponsor- nennung</b>	Am Anfang ODER am Schluss der Sendung ( <i>Art. 12 Abs. 2 RTVG</i> )								
<b>Insert</b>	Pro zehn Minuten Sendezeit ist ein Insert pro Sponsor zulässig Ausnahme: Unzulässig in Kindersendungen ( <i>Art. 20 Abs. 3 RTVV</i> )								
<b>Produkt- platzierung</b>	Muss am ANFANG der Sendung entsprechend gekennzeichnet sein Ausnahme: Unzulässig in Kindersendungen ( <i>Art. 21 Abs. 3 RTVV</i> )								